Preußische Gesetzsammlung

1929 | Ausgegeben zu Berlin, den 10. Juli 1929 | Nr. 18

Inhalt:

(Nr. 13431.) Zweite Verordnung über Betriebskosten in der gesetzlichen Miete. Vom 3. Juli 1929.

Auf Grund des § 22 des Reichsmietengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 38) sowie der §§ 2 und 8 des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 251) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

(1) Werden in einer Gemeinde für die im § 21 der Verordnung über die Mietzinsbildung in Preußen vom 17. April 1924 (Gesetzsamml. S. 474) in Verbindung mit Nummer X zu 2, 3 und 6 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsmietengesetz vom 4. August 1923 (Gesetzsamml. S. 382) bezeichneten Betriebskosten nach dem 1. Oktober 1927 vom Vermieter höhere Abgaben als vor diesem Zeitpunkt erhoben, so erhöht sich die gesetzliche Miete in der Gemeinde um einen der jeweiligen Erhöhung dieser Abgaben entsprechenden Hundertsatz der reinen Friedensmiete.

(2) Den Hundertsatz hat die Gemeindebehörde allgemein zu bestimmen.

§ 2.

Die Erhöhung der gesetzlichen Miete (§ 1) findet nicht statt, sofern die gesetzliche Miete nach § 2 der Verordnung über Betriebskosten in der gesetzlichen Miete vom 14. April 1928 (Gesetzsamml. S. 100) erhöht worden ist.

§ 3.

Im § 2 der Verordnung über Betriebskosten in der gesetzlichen Miete vom 14. April 1928 (Gesetzsamml. S. 100) wird im Abs. 1 das Wort „Gebühren" jeweils durch das Wort „Abgaben" ersetzt.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1929 in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1929.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium

Braun. Hirtsiefer.

(Nr. 13432.) Verordnung über Änderung der Bezirke der Arbeitsgerichte Gifhorn, Peine, Greifswald und Swinemünde und Bildung von Kammern bei dem Arbeitsgerichte Cleve. Vom 1. Juli 1929.

Auf Grund der §§ 14 und 17 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 507) wird in Abänderung der Verordnung vom 10. Juni 1927 (Gesetzsamml. S. 97) folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Gemeinden Abbensen, Alvesse, Blumenhagen, Dedenhausen, Eddesse, Edemissen, Eickenrode, Eltze, Horst, Mödesse, Ödesse, Ohof, Plockhorst, Rietze, Voigtholz-Ahlemissen, Wehnsen, Wendesse und Wipshausen werden unter Abtrennung von dem Arbeitsgerichte Gifhorn dem Arbeitsgerichte Peine zugeteilt.

§ 2.

Die Gemeinden Bannemin, Carlshagen a. U., Koserow, Krummin, Lütow, Mahlzow, Mölschow, Neeberg, Peenemünde, Sauzin, Trassenheide, Wolgasterfähre, Zecherin im Wolgaster Ort, Zempin und Zinnowitz werden unter Abtrennung von dem Arbeitsgerichte Greifswald dem Arbeitsgerichte Swinemünde zugeteilt.

§ 3.

Beim Amtsgerichte Cleve wird statt der gemeinsamen Kammer für Arbeiter und Angestellte je eine besondere Kammer für Arbeiter und für Angestellte gebildet.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1929 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1929.

Der Preußische Justizminister.
Schmidt.

Der Preußische Minister für Handel und Gewerbe.
Schreiber.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Mai 1929
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Nettelstedt für den Bau einer Wasserversorgungsanlage
   durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 25 S. 89, ausgegeben am 22. Juni 1929;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Mai 1929
   über die Genehmigung der am 4. Mai 1929 beschlossenen Änderung der Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft
   durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 25 S. 229, ausgegeben am 22. Juni 1929;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Juni 1929
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Rebenaufbaugenossenschaft m. b. H. Trollbachtal zu Burglayen für den Bau von Weinbergswegen in den Gemarkungen Rümmelsheim und Dorsheim
   durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 27 S. 107, ausgegeben am 22. Juni 1929;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Juni 1929
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Gronau in Westfalen für den Ausbau des städtischen Schlachthofs
   durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 26 S. 107, ausgegeben am 29. Juni 1929.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlage und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.